

Satzung des Vereins Cantemus - Regensburg e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Cantemus - Regensburg e.V.
2. Der Verein hat seinen Vereinssitz in Regensburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Beim zuständigen Finanzamt wird die Anerkennung als gemeinnützig beantragt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist Förderverein des Cantemus-Chores der Sing- und Musikschule Regensburg und somit Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Diese pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder und Jugendliche zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sollten Veranstaltungen des Vereins einen Überschuss ergeben, ist dieser ausschließlich dem Vereinszweck zuzuführen. Mitglieder des Vereins erhalten weder direkte noch indirekte Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Im Einzelfall kann beschlossen werden, dass Unkosten, die für den Vereinszweck aufgewendet wurden, dem Träger dieser Unkosten erstattet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vergütungen an Außenstehende sind im Rahmen des Vereinszweckes, soweit erforderlich, zulässig, um der betreffenden Maßnahme zum Erfolg zu verhelfen.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können dem Cantemus-Chor nahestehende natürliche und juristische Personen werden.
2. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, und bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, im übrigen mit einer schriftlichen Austrittserklärung. Bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

4. Der Vorstand kann die Beendigung der Mitgliedschaft eines Vereinsmitglieds anordnen, wenn
 - a) das Vereinsmitglied sich in einer für den Verein oder den Cantemus-Chor schädigenden Weise verhält;
 - b) das Vereinsmitglied nachhaltig gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse verstößt.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können jährliche Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden.

§ 3

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 4

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des BGB ist der Vorsitzende und der Kassierer, sowie gegebenenfalls weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorsitzende und der Kassier vertreten jeweils einzeln, die übrigen Vorstände gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1 Vorstandsmitglied anwesend ist. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. In der Mitgliederversammlung werden auf Hinweis des Versammlungsleiters durch Zuruf zwei Kassenprüfer bestimmt, die die Kassenergebnisse des vorangegangenen Geschäftsjahres zu prüfen haben. Über das Prüfergebnis ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Über die Entlastung des Vorstands für den Rechenschaftszeitraum entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
4. Der Vorstand kann sich durch einen Beirat beraten lassen. Die Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand bestellt.

§ 5

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält jährlich, spätestens im November eines Jahres eine Mitgliederversammlung ab, wozu der Vorsitzende unter Nennung der Tagesordnungspunkte alle Mitglieder schriftlich oder durch E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen hat.
2. Es obliegt der Mitgliederversammlung, Neuwahlen des Vorstands durchzuführen und Anträge von Mitgliedern zu bearbeiten, wobei derartige Anträge entweder schriftlich bis Versammlungsbeginn dem Vorsitzenden vorliegen müssen oder in der Versammlung mündlich gestellt werden. Dies gilt auch für Wahlvorschläge.
3. In Abstimmungen wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden. Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies beim Vorsitzenden von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Versammlung ist binnen eines Monats ab Zugang des Antrags durchzuführen.
6. Anträge zur Satzungsänderung können vom Vorstand oder von 10 % der Mitglieder schriftlich beauftragt werden. Derartige Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen.
7. Bei Stimmgleichheit gibt für alle Abstimmungen die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens 10 % aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand sofort, ohne Einhaltung von Fristen und Formen, eine zweite Versammlung abhalten, die beschlussfähig ist, unter der Voraussetzung, dass in der Einberufung der beschlussfähigen Versammlung auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen worden ist.
9. Über alle Versammlungen des Vereins sind Protokolle durch einen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Schriftführer zu erstellen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden und in die jedes Mitglied nach angemessener Voranmeldung Einsichtsrecht hat. Eine öffentliche Beurkundung erfolgt nicht.

§ 7

Satzungsänderung, Auflösung

1. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
2. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten der Stadt Regensburg zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 21. Juni 2007 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Vereins Cantemus - Regensburg e.V. vom 27. Januar 2003 außer Kraft.

Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangt werden.